

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr.: I/10-0049-20

Sportstättenordnung
der Stadt Marlow über die Erhebung
von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Sportstätten

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 09.12.2020 folgende Entgeltordnung erlassen:

Hinweis: Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche und die männliche Form im Wechsel verwendet. Die verwendete Form bezieht sich dabei jeweils auf Menschen jeglichen Geschlechts.

§ 1
Allgemeines

Kommunale Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind:

Schulsporthalle Gresenhorst, OT Gresenhorst, An der Schule 2a
Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“, OT Marlow, Otto-Grotewohl-Str. 12b
Sportplatz OT Marlow, Große Teichstraße
Sportplatz OT Bartelshagen I, Schulstraße

§ 2
Entgeltschuld

(1) Entgeltschuldnerin ist, wer eine Einrichtung oder Anlage nutzt oder diese vertraglich zur Nutzung gebunden hat (Benutzer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Benutzerin ist für die technische und organisatorische Sicherheit von der Übernahme bis zur Rückgabe der gemieteten Sportstätte verantwortlich.

(2) Diese vertragliche Nutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung im festgesetzten formellen Verfahren gem. § 2 „Benutzungsgenehmigung“ der „Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten“ voraus.

§ 3
Unentgeltliche Nutzung

(1) für sportliche Zwecke

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten für den Sportunterricht an Schulen, deren Träger die Stadt Marlow ist, ist entgeltfrei.

Vereinsgebundene Kinder und Jugendliche der Stadt Marlow im Trainings- und Wettkampfsport.

Auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen der Stadt Marlow in Begleitung einer Gruppenleiterin mit Übungsleiterlizenz oder vergleichbarer Lehrbefähigung.

Auf Antrag wird den Schulen sowie den Kindertagesstätten/Tagespflegepersonen in der Stadt Marlow für außerschulische Veranstaltungen die unentgeltliche Nutzung eingeräumt.

Auf Antrag kann Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften und -vereinen sowie anderen Gruppen mit sozialer Indikation, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben, die ermäßigte Nutzung eingeräumt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Marlow.

(2) für nicht sportliche Zwecke

Den Schulen sowie den Kindertagesstätten/Tagespflegepersonen der Stadt Marlow wird für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes eine unentgeltliche Nutzung eingeräumt.

Auf schriftlichen Antrag – Antragseingang bis spätestens 3 Monate vor dem Tag der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung – kann die unentgeltliche bzw. ermäßigte Nutzung mit allen außer 3.1. vereinbart werden. Vor der Vereinbarung ist die Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses einzuholen. Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für die Stadt Marlow, einen Nutzungsvertrag (schriftliche einzelvertragliche Regelung) mit dem Veranstalter abzuschließen.

§ 4 Entgeltliche Nutzung

(1) für sportliche Zwecke

Für die Berechnung wird das Entgelt in der Entgelttabelle in drei Benutzergruppen gestaffelt:

Benutzergruppe A	Sportvereine der Stadt Marlow
Benutzergruppe B	Sportvereine mit Sitz außerhalb der Stadt Marlow für Sport mit Kindern und Jugendlichen, die überwiegend in Marlow wohnhaft sind
Benutzergruppe C	Sonstige Personengruppierungen

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten für sportliche Veranstaltungen zusätzlich zum Trainings- und Wettkampfbetrieb wird ein Grundentgelt erhoben. Dieses ist zusätzlich zu dem stundenbezogenen Entgelt zu zahlen.

Mit dem Entgelt ist die Nutzung von Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen und die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte abgegolten.

(2) für nicht sportliche Zwecke

Die entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke ist in der Entgelttabelle für ein- und mehrtägige Veranstaltungen geregelt.

§ 5 Dienst- und Sonderleistungen

- (1) Maßnahmen des Vermieters zum Schutz der Sportstätten bei Durchführung nicht sportlicher Veranstaltungen sind vom Veranstalter neben dem Entgelt gesondert zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen der Hallen. Von den Entgelterhebungen gemäß Absatz 2 werden alle Veranstaltungen mit wohlütigem Charakter ausgenommen.
- (2) Für den Schutzbelag ist ein Zusatzentgelt in Form einer Leihgebühr von 100,00 EUR pro Veranstaltung und für die Errichtung und den Abbau durch den Stadtbauhof nach Aufwand je Arbeitsstunde ein Zusatzentgelt von 45,00 EUR/h zu entrichten.
- (3) Nach Veranstaltungsende ist von der Veranstalterin eine Endreinigung durchzuführen. Die Sportstätten sind der Stadt Marlow im vorgefundenen Zustand zu übergeben.
- (4) Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt Marlow. Diese Zustimmung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

§ 6 Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustimmung zur Benutzung.

§ 7 Entgelttabelle

I. für sportliche Zwecke

1. Sporthallen und Sportplätze

1.1. Sporthalle Gresenhorst

	pro Stunde
Benutzergruppe A	5,00 EUR
Benutzergruppe B	2,00 EUR
Benutzergruppe C	7,50 EUR

1.2. „Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt“

	pro Stunde
Benutzergruppe A	7,50 EUR
Benutzergruppe B	3,00EUR
Benutzergruppe C	10,00 EUR

1.3. Grundentgelt für die Nutzung für sportliche stattfindende Veranstaltungen zusätzlich zum Trainingsbetrieb:

Benutzergruppe A und C	pro Tag 50,00 €
Benutzergruppe B	pro Tag 20,00 €

1.4. Sportplatz OT Marlow, Große Teichstraße

	pro Stunde
Benutzergruppe A	12,00 EUR
Benutzergruppe B	3,00 EUR
Benutzergruppe C	20,00 EUR

1.5. Sportplatz OT Bartelshagen I, Schulstraße

	pro Stunde
Benutzergruppe A	5,00 EUR
Benutzergruppe B	2,00 EUR
Benutzergruppe C	7,50 EUR

(zu 1.5. Reinigung der Umkleide- und Sanitärräume in Eigeninitiative)

II. für nicht sportliche Zwecke

2. Sporthallen und Sportplätze

	Stunde pro Tag	ab 7,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
2.1. Sporthalle Gresenhorst	30,00 EUR jede weitere Stunde 20,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
2.2. „Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt“ Kleinfeld (1 Drittel der Spielfläche unter Nutzung der Trennwände)	30,00 EUR jede weitere Stunde 20,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
2.3. „Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt“ Großfeld (2 Drittel der Spielfläche unter Nutzung der Trennwände)	50,00 EUR jede weitere Stunde 30,00 EUR	230,00 EUR	150,00 EUR
2.4. „Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt“ gesamt	80,00 EUR jede weitere Stunde 50,00 EUR	380,00 EUR	250,00 EUR
2.5. Foyer	20,00 EUR jede weitere Stunde 15,00 EUR	110,00 EUR	
2.6. Sportplatz OT Marlow, Große Teichstraße			

Für die Nutzung des Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke bedarf es des Abschlusses eines Einzelvertrages.

2.7. Sportplatz OT Bartelshagen I, Schulstraße

Für die Nutzung des Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke bedarf es des Abschlusses eines Einzelvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kommunalen Sportstätten vom 10.12.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, 10.12.2020

gez. Schöler
Bürgermeister (Siegel)

Vermerk:

Der Erlass der Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Sportstätten vom 10.12.2020 wurde in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat - in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 10.12.2020 angezeigt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler
Bürgermeister (Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 10.12.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 10.12.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 22.12.2020.

